Soweit diese Zulagen nicht in den Ersparnissen Deckung sinden, welche dadurch entstehen, daß die nach a. bereitzustellenden Beträge zeitweilig überhaupt nicht oder nicht in ihrer ganzen höhe zur Berwendung gelangen, sind dieselben ebenfalls von den Schulunterhaltungspflichtigen bereitzustellen;

- d. den Patronaten bleibt unbenommen, mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zu beschließen, daß allen oder einzelnen Lehrern der von ihnen zu unterhaltenden Anstalten die feste Zulage zu dem gleichen Zeitpunkte zu gewähren ist, wie den Lehrern an den Staatsanstalten, wenn sie zugleich die Berpflichtung übernehmen, die auf Grund solchen Beschlusses den Lehrern zu zahlenden Mehrbeträge an Besoldung außer den unter a. bestimmten Zulagen vorab bereitzustellen;
- e. bei den vom Staate und von Anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden Anstalten kommen, im Falle die beteiligten Kompatrone zustimmen, die Bestimmungen über die Berleihung der sesten Zulage wie bei den staatlichen Anstalten zur Anwendung.
- 2. Die Anrechnung früherer Dienstzeiten (f. S. XVIII die beiden Abfätze hinter 5) erfolgt nach Maßgabe des durch den Schulunterhaltungspflichtigen mit dem beteiligten Lehrer zu treffenden Abkommens.

Die Bestimmungen über die seste Zulage finden auf diesenigen wissenschaftlichen Lehrer, welche am 1. April 1899 im Genusse der sesten Zulage von
900 M sind, teine Anwendung.

Ministerielle Bestimmungen 1907/08.

Anrechnung von Silfslehrerdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter ber Oberfehrer an höheren Schulen. Min.-Erlag vom 18. Februar 1908, Bentralbl. S. 434.

Nach dem Erlasse vom 27. Dezember 1906 (Zentralbl. 1907 S. 226)¹) betressend die Anrechnung von Hilfslehrerdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter der Obersehrer an höheren Schulen soll dersenige öffentliche höhere Schulenst, welcher unter Zisser I der Ordnung, betressend die Berdätnisse Kandidaten sitte das Lehrant an höheren Schulen, vom 15. Mai 1905 (Zentralbl. S. 410)²) sällt, in den Nachweisungen über die Dienstzeit vor der sessen Anseitung in jedem Falle und unabhängig davon berücksichtigt werden, ob eine Beschäftigung von mindestens 12 Stunden in der Woche stattgefunden hat.

Es besteht die Absicht, diese Bestimmung nunmehr mit Wirkung vom 1. April d. Is. ab auch auf solchen Schuldienst vor der seisen Austellung anzuwenden, welcher unter den Erlaß vom 7. August 1892 (Zentralbl. S. 813)3), betressend bie Berhältnisse der ansiellungsfähigen Kandidaten sist das Lehramt an höheren Schulen fällt, soweit dieser Schuldienst in dem Erlasse vom 15. Mai 1905 (Zentralbl. S. 407)4), betressend die Dienstzeit-Anrechnung bei der Versetung in den Ruhestand, als pensionsfähig anerkannt worden ist.

¹⁾ vgl. biefen Ral. 14. Jahrg. 1907 S. XVIII. 2) vgl. biefen Ral. 12. Jahrg. 1905 S. XXI. 8) vgl. biefen Ral. 9. Jahrg. 1902 S. XII. 4) vgl. biefen Ral. 12. Jahrg. 1905 S. XIX.